

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/6/15 WI-4/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1994

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art117 Abs5

B-VG Art141 Abs1 litb

Tir GdWO 1991 §37

Tir GdWO 1991 §68

Tir GdWO 1991 §74

Leitsatz

Abweisung der Anfechtung der Wahl eines Gemeindevorstands; keine Bedenken gegen das System der Listenkoppelung

Rechtssatz

Der Anfechtung der Wahl des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bad Häring vom 09.04.92 wird nicht stattgegeben.

Der Verfassungsgerichtshof hegte bisher keine Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit eines Systems der Listenkoppelung (vgl. VfGH 30.09.93, WI-8/92, S 8, und die dort zitierte Vorjudikatur). Auch aus der Sicht der hier zur Entscheidung stehenden Wahlanfechtungssache ergeben sich keine derartigen Bedenken, weil gekoppelte Listen iSd Tir GdWO 1991 in ihrer Gesamtheit grundsätzlich als eine Wahlpartei nach Art117 Abs5 B-VG anzusehen sind.

Auch jene Vorschriften, die §37 Abs4 erster Satz Tir GdWO 1991 nennt, fügen sich in das vom Landesgesetzgeber verfolgte Konzept ein, das die miteinander gekoppelten Wahlparteien als einheitliche Wahlpartei auffaßt und es daher ausschließt, jede der gekoppelten Parteien als Wahlpartei (iSd Art117 B-VG) zu verstehen.

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber, der gekoppelte Wählergruppen bei der Gemeinderatswahl als einheitliche Wahlpartei auffaßt und behandelt, bei der Gemeindevorstandswahl gleichermaßen verfährt; eine solche Gleichbehandlung ist vielmehr unter dem Aspekt der Verfassungsvorschrift des Art117 Abs5 B-VG geradezu geboten. Würden die für die Gemeinderatswahl gekoppelten Parteien bei der Vorstandswahl als getrennte Parteien behandelt, so hätte dies zur Folge, daß die - als einheitliche Wahlpartei anzusehende - "Koppel-Wahlpartei" gespalten würde.

Es ist schließlich auch nicht unsachlich, an das Vorliegen einer Koppelungserklärung andere Rechtsfolgen zu knüpfen als an das Nichtvorliegen und daher gekoppelte Wahlparteien anders zu behandeln als nicht gekoppelte.

Entscheidungstexte

- W I-4/93

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.1994 W I-4/93

Schlagworte

Wahlen, Gemeindevorstand, Verhältniswahl, Wahlvorschlag, Wahlpartei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:WI4.1993

Dokumentnummer

JFR_10059385_93W00104_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at